

Satzung



VfB Wölbattendorf 1937 e.V.

Pirkerweg 18 • 95030 Hof • Tel.: 0928163632

Satzung des VfB Wölbattendorf 1937 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der VfB Wölbattendorf e.V. (Verein für Bewegungsspiele Wölbattendorf) gegründet im Jahre 1937 und mit dem Sitz in Wölbattendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das Sportweswesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle Parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Abhaltungen von Sportübungen
2. Instandhaltung des Sportgeländes sowie der Sportgeräte,
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträge, Veranstaltungen.
4. Einsatz von Übungsleitern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§4

Vergütungen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Nachweis

Der Nachweis über die Erfüllung des Vereinszweckes zur verwendenden Mittel ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnung zu führen.

§7

Vereinsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayrischen Fußballverbandes (BFV).

§8

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: passive Mitglieder
 aktive Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung (zur Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9

Stimm – und Wahlrecht

Das aktive Stimm – und Wahlrecht steht jedem Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat zu.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Streichung, das heißt wenn ein Mitglied innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief keinen Beitrag entrichtet.
 - d) durch Ausschluss. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich,
 1. dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
 2. durch das Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dem Ansehen schadet
 3. die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren
 4. durch ihr Verhalten Unstimmigkeiten oder Zwietracht in den Verein tragen können auf Antrag der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§11

Austritt aus dem Verein

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Austritt, der Streichung und dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Beiträge müssen jedoch noch für das laufende Jahr entrichtet werden.

§12

Amt

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind vom Amt der Vorstandschaft ausgeschlossen.

§13

Organe des Vereins

- Die Vereinsorgane sind:
- a) die Jahreshaupt – und die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand

§14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzender. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die im § 14 bezeichneten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichgesetz Buches (BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:
 1. Die Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins in der im Absatz 1 bezeichnete Reihenfolgen berufen.
 2. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass
 - a) zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von über 500,- € verpflichten,
 - c) zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d) zur Veräußerung von Sachen oder Rechten, deren Wert 250,-€ übersteigt, die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

§15

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der 1. Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung, die Versammlungen des Ausschusses und des Vorstands und beruft sämtliche Versammlungen und Sitzungen ein. Darüber hinaus hat er dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 Mitglieder schriftlich Antrag stellen. Er hat den Vorstand einzuberufen wenn dies zwei Mitglieder desselben beantragen. Er hat den Ausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel desselben beantragt.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll in sämtlichen Sitzungen des Vereins. Die gefassten Beschlüsse hat er in das Protokollbuch einzutragen. Diese Protokolle sind von Ihm zu unterschreiben. Die Protokolle sind vom Schriftführer in der nächsten Versammlung vorzulesen.

§ 18

Hauptkassier

Der Hauptkassier führt die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über Ein- und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht darzulegen.

§ 19

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss wird intern von der Vorstandschaft bestimmt.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
 - Seniorenleiter
 - Altherrenleiter
 - Jugendleiter
- und vier Mitglieder, die keine Funktion ausüben (Beisitzer)

§ 20

Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Die Richtigkeit und die ordnungsgemäße Führung der Kasse mit allen kassentechnischen Unterlagen muss unterzeichnet und in der folgenden Jahreshauptversammlung vorgelesen werden. Zu Kassenprüfern dürfen nur Mitglieder bestimmt werden, die kein Vereinsamt bekleiden.

§ 21

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. März und endet am 28. Februar.

§ 22

Vereinsversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung, findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
2. **Die Mitgliederversammlung**
Regelmäßige Punkte der Jahreshauptversammlung sind:
Bericht des Vorsitzenden, des Hauptkassiers, der Kassenprüfer, der Abteilungsleitern, Entlastung der Funktionäre, Wünsche und Anträge.

§ 23

Beschlussfähigkeit

Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Entscheidung trifft. Zur Beschlussfähigkeit aller anderen Organe ist ebenfalls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sämtliche Beschlüsse, vorbehaltlich anderer in dieser Satzung getroffenen Regelung, werden mit absoluter Mehrheit, gefasst. Das heißt eine Mehrheit, die eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt.

§ 24

Versammlungseinladung

Die Mitglieder werden zu den Versammlungen, mit Ausnahme der Ausschuss – und Vorstandssitzungen durch die Presse und Aushang im Vereinsschaukasten geladen. Dabei ist auch die Tagesordnung (nur bei Jahreshaupt – und den Mitgliederversammlungen) bekannt zu geben.

§ 25

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim (Stimmzettel). Die Wahl der Vereinsfunktionäre erfolgt durch Zuruf. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss wiederholt werden. Der Gewählte hat sich über die Annahme oder Ablehnung zu erklären.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Dieser Wahlvorgang wird durch die Wahlleitung beschlossen

§ 26

Vorschläge zur Wahl

Zur Wahl für das Amt des Vorstandes sowie anderer Gremien dürfen nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 27

Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienen Mitgliedern erfolgen.

§ 28

Gartenpacht und Gartenaufgabe

Gartengrundstücke können nur als Mitglied des VfB Wölbattendorf e.V. gepachtet werden. Bei einer Gartenaufgabe ist der erste Vorsitzende des Vereins schriftlich über eine eventuelle Neuverpachtung zu unterrichten. Der Vorstand des Vereines behält sich die Zustimmung des Nachmieters vor. Bei nicht Zustimmung des Vorstandes, hat der Pächter den abzugebenden Garten im ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zu übergeben. Für alle weiteren anfallenden Kosten kommt alleine der Pächter auf.

§ 29

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt auch die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit an welche Personen, Körperschaften gemeinnützigen Zwecken das Vermögen des Vereins fällt. Diese Beschlüsse müssen jedoch erst vom Finanzamt genehmigt werden.

Satzungsänderung

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom
05 Oktober 2006 beschlossen.

Der Vorstand:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender: | Michael Schichl |
| 2. Vorsitzender: | Michael Lang |
| Hauptkassier: | Alexander Hännli |
| Schriftführer: | Holger Ziehr |